# Bundesgesetzblatt

#### Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1958	Nr. 46
Tag	Inhalt:	Seit <b>e</b>
21, 12, 58	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954	949
21. 12. 58	Gesetz zur Anderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes	
21, 12, 58	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	95 <b>6</b>
19, 12, 58	Erstes Rentenanpassungsgesetz	
19, 12, 56	Zweite Verordnung über Anderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung	95 <b>8</b>
19. 12. 58	Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	962
19. 12. 58	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes	
19. 12. 58	Verordnung über die Berechnung des Kapitalwerts bei Abfindungen nach § 1295 der Reichsversicherungsordnung und nach § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes	
19. 12. 58	Verordnung zur Anderung der Neubaumietenverordnung	966
19. 12. 58	Zweite Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer	
20. 12. 58	Elfte Verordnung zur Anderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	968
20. 12. 58	Verordnung zur Überleitung des Lohnsteuerverfahrens auf die Vorschriften des Gesetzes zur Anderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts	
20. 12, 58	Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich	972
20. 12. 58	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	979

#### Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

Vom 21. Dezember 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 924) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 erhält die Nummer 8 folgende Fassung:
  - "8. § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 593),".
- In § 23 erhält Satz 2 folgende Fassung: "Es tritt am 31. Dezember 1962 außer Kraft."

#### Artikel 2

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 21. Dezember 1958.

Der Bundespräsident Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzler**s** Ludwig Erhard

> Der Bundesminister der Justiz Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

#### Gesetz zur Anderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes.

Vom 21. Dezember 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 488) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. In § 1 Abs. 1 werden hinter "gegessen" ein Komma und das Wort "gekaut" eingefügt.
- 2. In § 2 wird die Nummer 6 gestrichen.
- § 3 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
   "a) Lebensmittel für andere derart zu gewinnen, herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken,
  - herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, aufzubewahren, zu befördern oder sonst zu behandeln, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;".
- 4. In § 3 Nr. 2 Buchstabe a werden das Komma hinter "4" und die Zahl "6" gestrichen.
- 5. Hinter § 4 werden folgende §§ 4 a, 4 b, 4 c, 4 d und 4 e eingefügt:

#### "§ 4 a

- (1) Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht zu werden, dürfen bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung fremde Stoffe unvermischt oder nach Vermischung mit anderen Lebensmitteln nur zugesetzt werden, wenn sie hierfür ausdrücklich zugelassen sind. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes steht es gleich, wenn Lebensmittel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.
- (2) Fremde Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die nach § 1 zu Lebensmitteln werden und die keinen Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten, verdaulichen Fetten, verdaulichem Eiweiß oder keinen natürlichen Gehalt an Vitaminen, Provitaminen, Geruchs- oder Geschmacksstoffen haben oder bei denen ein solcher Gehalt nicht dafür maßgebend ist, daß sie als Lebensmittel verwendet werden.
  - (3) Absatz 1 gilt auch,
    - wenn fremde Stoffe nur der Oberfläche der Lebensmittel zugesetzt werden, die nicht zum Verzehr bestimmt ist,
    - wenn fremde Stoffe bei der Aufbewahrung oder Beförderung in die Lebensmittel gelangen.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für den Zusatz von Trink- und Tafelwasser, Wasserdampf, Luft, Stickstoff, Kohlensäure, Trink-

branntwein sowie von solchen Vitaminen, Provitaminen, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, die den natürlichen in ihrem Aufbau chemisch gleich sind.

#### § 4 b

Es ist verboten.

- Tieren vor der Schlachtung Antibiotika zu verabfolgen, um die Haltbarkeit des Fleisches zu beeinflussen;
- lebenden Tieren Stoffe mit oestrogener oder thyreostatischer Wirkung einzupflanzen oder einzuspritzen, um die Beschaffenheit des Fleisches oder den Fleisch- oder Fettansatz zu beeinflussen;
- 3. Lebensmittel anzubieten, zum Verkauf vorvorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, wenn sie technische Hilfsstoffe in Anteilen enthalten, die technisch vermeidbar sind oder die festgesetzten Höchstmengen überschreiten. Technische Hilfsstoffe sind solche Stoffe, die bei der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden, jedoch nicht zum Verzehr bestimmt sind,
- 4. Lebensmittel anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutzund Schädlingsbekämpfungsmittel, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalls oder zur Beschleunigung der Fruchtreife oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die die zulässigen Höchstmengen überschreiten;
- 5. Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 1 oder Kühlmittel so zu verwenden, daß von ihnen fremde Stoffe auf Lebensmittel oder ihre Oberfläche übergehen, ausgenommen gesundheitlich, geruchlich oder geschmacklich unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind.

#### § 4 c

(1) Lebensmittel dürfen mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen nur behandelt werden, soweit dies ausdrücklich zugelassen ist. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates solche Behandlungsverfahren, sofern dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zulassen.

(2) Lebensmittel, die mit Strahlen behandelt sind, sind zu kennzeichnen. Die Art der Kennzeichnung wird in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 geregelt. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kenntlichmachung können in diesen Rechtsverordnungen zugelassen werden, wenn die Behandlung nach Art und Dosierung unbedenklich ist und der Verbraucher durch die Unterlassung der Kenntlichmachung in seiner berechtigten Erwartung nicht getäuscht werden kann.

#### § 4 d

Unbeschadet der Vorschriften des § 4 a Abs. 1 und des § 4 b Nr. 3 wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verfahren der Behandlung von Lebensmitteln zu verbieten, soweit sie den Lebensmitteln eine für die menschliche Gesundheit bedenkliche Beschaffenheit verleihen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich nur auf Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen in den Verkehr gebracht oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben zu werden.

#### § 4e

Es ist verboten,

- 1. Lebensmittel, bei deren Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung entgegen den Vorschriften des § 4a Abs. 1 und 3, des § 4t Nr. 1, 2 und 5, des § 4c Abs. 1 Satz 1 oder entgegen den Vorschriften einer nach § 4c Abs. 1 Satz 2 oder § 4d erlassenen Rechtsverordnung verfahren worden ist, gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, gewerbsmäßig zur Herstellung von Lebensmitteln zu verwenden oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abzugeben;
- 2. zugelassene fremde Stoffe (§ 4 a Abs. 1) oder zugelassene Behandlungsverfahren (§ 4 c Abs. 1) auch bei Kenntlichmachung so anzuwenden, daß sie die Verdorbenheit eines Lebensmittels verdecken können;
- 3. im Verkehr mit Lebensmitteln, die zugelassene fremde Stoffe (§ 4 a Abs. 1) enthalten oder mit einem zugelassenen Verfahren (§ 4 c Abs. 1) behandelt worden sind, oder in der Werbung für solche Lebensmittel Bezeichnungen, Aufmachungen oder sonstige Angaben zu gebrauchen, die darauf hindeuten, daß die Lebensmittel rein, natürlich, naturrein, naturbelassen, diätetisch wertvoll, gesundheitlich verträglich oder für Kinder und Schonungsbedürftige unbedenklich seien. Das gilt nicht für zutreffende Bezeichnungen und Angaben im

- Verkehr mit diätetischen Lebensmitteln, wenn deren Gehalt an solchen fremden Stoffen dem angestrebten und angegebenen diätetischen Zweck dient:
- 4. fremde Stoffe, die nach den Vorschriften des § 4 a Abs. 1 und 3 und des § 4 b nicht verwendet werden dürfen, für eine solche Verwendung oder zur Verwendung bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln innerhalb der Hauswirtschaft gewerbsmäßig anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen."
- 6. Hinter § 5 werden folgende §§ 5a, 5b, 5c und 5 d eingefügt:

#### "§ 5 a

- (1) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und in den Fällen der Nummer 6, soweit eine Behandlung nach § 4 c Abs. 1 erfolgt, mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist,
  - fremde Stoffe (§ 4 a Abs. 1) zur Verwendung bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Aufbewahrung oder Beförderung von Lebensmitteln allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zulassen;
  - Höchstmengen für den Gehalt an den nach Nummer 1 zugelassenen fremden Stoffen in Lebensmitteln sowie Anforderungen an ihre Reinheit festsetzen;
  - 3. Höchstmengen für den Gehalt an technischen Hilfsstoffen (§ 4 b Nr. 3) festsetzen, die in Lebensmitteln beim Inverkehrbringen als Reste vorhanden sein dürfen;
  - Farbstoffe bezeichnen, die verwendet werden dürfen für das Färben, Stempeln und Bedrucken
    - a) der Oberfläche von Lebensmitteln,
    - b) von Überzügen, die mit einem Lebensmittel unmittelbar in Verbindung gegebracht werden und ihm anhaften,
    - c) von Verpackungsmitteln, deren Farbstoffgehalt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf Lebensmittel übergehen kann;
  - 5. für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Vorratsschutzmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalls und zur Beschleunigung der Fruchtreife Höchstmengen festsetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim Inverkehrbringen als Reste noch vorhanden sein dürfen, sowie bestimmte Stoffe von der Verwendung als Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,

Vorratsschutzmittel und Mittel zur Verhütung des Keimens von Kartoffeln, zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalls und zur Beschleunigung der Fruchtreife ausschließen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, um einer Beschaffenheit von Lebensmitteln vorzubeugen, die geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden;

- 6. für Lebensmittel, denen bestimmte zugelassene fremde Stoffe zugesetzt sind oder die mit einem bestimmten zugelassenen Verfahren (§ 4 c Abs. 1) behandelt worden sind, Ausnahmen von dem Verbot des § 4 e Nr. 3 zulassen.
- (2) Der Gehalt der Lebensmittel an den in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 zugelassenen Stoffen ist kenntlich zu machen. Die Art der Kenntlichmachung wird in diesen Rechtsverordnungen geregelt. In diesen Rechtsverordnungen kann ferner bestimmt werden, ob und wie Reste der in Absatz 1 Nr. 3 und 5 bezeichneten Stoffe kenntlich zu machen sind.
- (3) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kenntlichmachung (Absatz 2) können in den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zugelassen werden, wenn die Verwendung der fremden Stoffe der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und der Verbraucher durch die Unterlassung der Kenntlichmachung in seiner berechtigten Erwartung nicht getäuscht werden kann.

#### § 5 b

- (1) Die Verbote des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4 a, 4 b, 4 c Abs. 1 und des § 4 e Nr. 1, 3 und 4 sowie die nach §§ 4 c, 4 d, 5 Nr. 2 bis 7 und § 5 a erlassenen Vorschriften gelten nicht für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind. Sie unterliegen insoweit lediglich den Vorschriften des Empfangslandes.
- (2) Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände, die zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck und entgegen den dort aufgeführten Bestimmungen hergestellt sind, müssen von den für das Inland bestimmten getrennt gehalten und entsprechend kenntlich gemacht werden. Sie müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung bestimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich der Ausführer, so ist die Meldung außerdem von dem Ausführer zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände ergeben. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden unterrichten den Bundesminister des Innern laufend über die eingegangenen Meldungen.

#### § 5 c

(1) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den Verboten des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4 a, 4 b, 4 c Abs. 1 und des § 4 e Nr. 1, 3 und 4 sowie den nach §§ 4 c, 4 d, 5 Nr. 2 bis 7 und § 5 a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 und Abs. 2 erlassenen Vorschriften allgemein zulassen, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sonst ernstlich gefährdet wäre. In den Fällen des § 4 c ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft herzustellen.

(2) Die Geltungsdauer von Verordnungen nach Absatz 1 ist zu befristen.

#### § 5 d

Vor dem Erlaß von Verordnungen nach §§ 4 c, 4 d, 5, 5 a und 5 c soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Wissenschaft, der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden."

#### 7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, sind befugt, in die Räume, in denen
  - Lebensmittel gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen oder für Teilnehmer an Gemeinschaftsverpflegungen gewonnen, hergestellt, zubereitet, abgemessen, ausgewogen, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden,
  - Bedarfsgegenstände zum Verkauf vorrätig gehalten oder feilgehalten werden,

sowie in die dazugehörigen Geschäftsräume einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher, mit Ausnahme von Herstellungsbeschreibungen, können eingesehen werden, soweit das für die Prüfung der vorschriftsmäßigen Behandlung, Beschaffenheit und Kenntlichmachung Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, ihrer Herkunft und Verteilung erforderlich ist und die Besichtigung oder das Ergebnis der Probenahme dies als geboten erscheinen läßt. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten."

#### 8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer vorsätzlich einem Verbot der §§ 3, 4, 4 a Abs. 1 und 3, der §§ 4 b, 4 c Abs. 1 Satz 1, der §§ 4 e oder 21 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer nach § 4 c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 4 d, 5 Nr. 1 bis 3 und 6, § 5 a

oder nach § 21 Abs. 2 und 3 Nr. 2 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, bei einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehenden Verordnung jedoch nur, wenn sie auf diese Strafbestimmungen hinweist."

- 9. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Wird die Zuwiderhandlung nach Absatz 1 fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe und Gefängnis oder eine dieser Strafen zu erkennen."
- 10. In § 16 sind die Worte "Wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt" zu ersetzen durch die Worte "Wer den durch § 5 b Abs. 2 Satz 1 bis 4 oder § 8 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt".
- 11. In § 18 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:
  - "Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln oder von Bedarfsgegenständen eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung erfolgt, so fallen dem Verurteilten die durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben, durch Betriebsbesichtigungen und durch die Tätigkeit von Sachverständigen erwachsenen Kosten zur Last, soweit sie wegen der Tat entstanden sind, deretwegen eine Verurteilung erfolgt."
- 12. § 19 wird gestrichen.
- In § 20 wird der Absatz 2 gestrichen. Im bisherigen Absatz 1 fällt das Absatzzeichen fort.
- 14. Hinter § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

#### "§ 20 a

- (1) Von den Verboten des § 4 Nr. 2 und 3, der §§ 4 a, 4 b, 4 c Abs. 1 und des § 4 e Nr. 1 und 4 und den nach §§ 4 c, 4 d, 5 Nr. 2 bis 7 und § 5 a Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 und Abs. 2 erlassenen Vorschriften können Ausnahmen im Einzelfall nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen werden.
  - (2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden
    - 1. für Versuche, die unter amtlicher Beobachtung durchgeführt werden,
    - 2. für die Herstellung und Ausgabe von bestimmten Lebensmitteln für die Sonderverpflegung von Angehörigen
      - a) der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte,
      - b) des Bundesgrenzschutzes,
      - c) der Polizei und von Hilfs- und Notdiensten

einschließlich der hierfür erforderlichen Versuche.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen keine Ausnahmen von den Rechtsvorschriften über die ausreichende Kenntlichmachung zugelassen werden.

#### § 20 b

(1) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b ist der Bundesminister des Innern im

- Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft; in den Fällen des § 4c ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft herzustellen. In den Fällen des § 20 a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ist der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung zuständig. In den Fällen des § 20 a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c sind die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung fortdauern. Die Ausnahmebewilligung kann aus wichtigem Grunde vor Ablauf der Frist widerrufen werden; hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen."

#### 15. § 21 erhält folgende Fassung:

#### "§ 21

- (1) Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 1, die nicht den in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse, verbracht werden. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen; besondere gesetzliche Bestimmungen, nach denen bestimmte Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Einfuhrfähigkeit zu untersuchen sind, bleiben unberührt.
- (2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 vorzuschreiben, daß Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 1, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse, verbracht werden, bei der Verbringung von dem Einführer den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes zu melden sind.
- (3) Absatz 1 Satz 1 gilt, unbeschadet des  $\S$  3, nicht für
  - die Durchfuhr und die Zwischenlagerung von Waren unter Zollüberwachung,
  - das Verbringen von Waren zur Veredelung und Wiederausfuhr im Zollvormerkverkehr; für diese Waren kann eine Meldepflicht nach Absatz 2 vorgeschrieben werden; sie unterliegen den Vorschriften nach § 5 b Abs. 2 Satz 1,
  - das Verbringen von Waren zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch des Verbringenden im Reiseverkehr oder kleinen Grenzverkehr,

- 4. Lebensmittel, die in Verkehrsmitteln mitgeführt werden und ausschließlich zur Verpflegung der durch diese Verkehrsmittel beförderten Personen bestimmt sind,
- 5. Geschenksendungen, soweit sie zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch des Empfängers oder in Einrichtungen des Empfängers bestimmt sind, sowie sonstige Sendungen zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch des Empfängers,
- 6. Warenmuster und Umzugsgut,
- 7. Waren, die für diplomatische oder konsularische Vertretungen bestimmt sind.
- (4) In den nach diesem Gesetz zu erlassenden Verordnungen müssen an die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an gleichartige inländische."

#### Artikel 2

Durch die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 7 wird das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes eingeschränkt.

#### Artikel 3

Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verwaltungsakte bewilligten Ausnahmen von Vorschriften des Lebensmittelgesetzer oder der nach § 5 des genannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erlöschen spätestens ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes.

#### Artikel 4

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäthern im Lebensmittelverkehr vom 18. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 240) und § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verordnung über Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen (Käseverordnung) vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 12. Juni 1951) werden aufgehoben. Ausnahmen, die auf Grund dieser Bestimmungen durch Verwaltungsakte bewilligt oder durch Runderlasse für zulässig erklärt worden sind, erlöschen spätestens ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes.

#### Artikel 5

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die nachstehend aufgeführten Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben:

Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336),

Verordnung über den Handel mit Bienenhonig vom 22. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253), Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 278),

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Frühlings-Lorcheln vom 6. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 747),

Runderlasse, durch die Ausnahmen von den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes oder der nach § 5 des genannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zugelassen oder als unbedenklich erklärt worden sind.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern die nachstehend aufgeführten Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben:

Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Margarine-Bewirtschaftung vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1854),

Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575),

Verordnung über fetthaltige Zubereitungen vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 288).

#### Artikel 6

- (1) Die nachstehenden Gesetze und Verordnungen bleiben bis auf weiteres unberührt, auch soweit danach der Zusatz fremder Stoffe im Sinne des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 4a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes zu einzelnen Lebensmitteln zulässig ist:
  - 1. Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 102),
  - Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 169),
  - Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 171).
  - 4. Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358),
  - Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 504),
  - Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513),
  - Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1183),
  - Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691),
  - Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336),
  - Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 31. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1470),
  - Verordnung über Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen (Käseverordnung) vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 12. Juni 1951),
  - Biersteuergesetz in der Fassung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149),

- Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art vom 27. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1081),
- Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704),
- 15. Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) und die dazu ergangenen Verordnungen.
- (2) Soweit in den nachstehend bezeichneten Rechtsvorschriften eine Ermächtigung enthalten ist, den Zusatz fremder Stoffe zu einzelnen Lebensmitteln zu regeln, bleiben diese Rechtsvorschriften unberührt:
  - § 4 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2,
     § 16 des Weingesetzes in der Fassung vom
     15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450),
  - § 9 Abs. 5 des Biersteuergesetzes in der Fassung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149),
  - § 21 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) und § 1 Abs. 2 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 31. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1470).

#### Artikel 7

(1) Beim Bundesministerium des Innern wird eine Kommission zur Schaffung eines Lebensmittelbuches gebildet. Sie hat die Beurteilungsmerkmale hinsichtlich der Zusammensetzung und der Eigenschaften einzelner Lebensmittel oder Gruppen von Lebensmitteln festzustellen und das Ergebnis in Leitsätzen zusammenzufassen. Das Lebensmittelbuch wird vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft veröffentlicht.

- (2) Die aus Vertretern der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung, der Verbraucherschaft und der Lebensmittelwirtschaft gebildete Kommission wird vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft berufen.
- (3) Der Bundesminister des Innern erläßt nach Anhörung der Kommission eine Geschäftsordnung. Er beruft ferner den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

#### Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 488) oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 9

- (1) Artikel 1 Nr. 5 (mit Ausnahme des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 4b Nr. 1 und 2 und des neu eingefügten § 4d des Lebensmittelgesetzes), 8 und 9 treten ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Soweit Lebensmittel bis zum Ablauf eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, findet der durch dieses Gesetz neu eingefügte § 4e des Lebensmittelgesetzes erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Verkündung dieses Gesetzes Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 21. Dezember 1958.

Der Bundespräsident Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern Dr. Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lübke

#### Erstes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958 (Erstes Rentenanpassungsgesetz — 1. RAG).

Vom 21. Dezember 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

- (1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1957 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1959 an in der Weise angepaßt, daß der nach § 3 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,061 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen.
- (2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) erhöhten Versichertenrenten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1958 vollendet haben.
- (3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssoldkeine Anwendung.

#### § 2

Auf Renten, die nach Artikel 2 § 43 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 42 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 28 Abs. 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) berechnet worden sind oder berechnet werden, findet § 1 Abs. 1 auch dann Anwendung, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1957 eingetreten ist. Das gleiche gilt für Renten, die nach Artikel 3 § 6 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 3 § 5 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind oder berechnet werden.

#### § 3

(1) Anpassungsbetrag ist der Rentenzahlbetrag für Januar 1959 einschließlich des Kinderzuschusses für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

- (2) In den Fällen, in welchen für Januar 1959 keine Rente gezahlt worden ist, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1959 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten. Das gleiche gilt, wenn sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1958 erhöht.
- (3) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

#### § 4

- (1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1957 beruhen und nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung oder §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes berechnet worden sind, sowie bei Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten mit einem Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung darf der nach § 1 Abs. 1 erster Halbsatz errechnete Betrag den Betrag nicht überschreiten, der sich ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1958 berechnet werden würde. Auf die übrigen Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten finden Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes Anwendung. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherunggesetzes gelten.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 11 oder Artikel 2 § 25 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind.

8 5

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

#### § 6

Soweit bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung davon abhängig ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, so bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1959 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

#### § 7

(1) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so

ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1959 zulässig.

(2) § 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 8

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung anzuwenden, in der die in den §§ 1 bis 4 aufgeführten Vorschriften im Saarland gelten.
- (2) Rentenzahlbetrag im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 ist im Saarland der Rentenbetrag in Deutsche Mark, der der Umrechnung in Französische Franken zugrunde liegt.

#### § 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 10 ·

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 21. Dezember 1958.

Der Bundespräsident Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Blank

> Der Bundesminister der Finanzen Etzel

#### Zweite Verordnung über Anderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Vom 19. Dezember 1958.

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. 1 S. 45) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779),

des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789)

und des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) und in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Tabelle der Anlage 2 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1957 mit 5043 Deutsche Mark bestimmt.

§ 2

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1959 eintreten, 4812 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung wird für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1957 bis 28. Februar 1957 durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung angegebenen Werte für Beiträge ergänzt, die nach Beitragsklassen alten Rechts entrichtet worden sind; für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957 wird die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung durch die Tabelle der

Anlage 2 dieser Verordnung für Beiträge ergänzt, die nach Beitragsklassen neuen Rechts entrichtet worden sind.

- (2) Die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1957 bis 28. Februar 1957 durch die in der Anlage 3 dieser Verordnung angegebenen Werte für Beiträge ergänzt, die nach Beitragsklassen alten Rechts entrichtet worden sind; für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957 wird die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die Tabelle der Anlage 4 dieser Verordnung für Beiträge ergänzt, die nach Beitragsklassen neuen Rechts entrichtet worden sind.
- (3) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1959 eintreten, Beiträge der Beitragsklasse XVII nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklasse J nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes diese Beiträge mit dem Wert 15,86 zu vervielfältigen.

§ 4

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 zu § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1957 mit 5096 Deutsche Mark bestimmt.

§ 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1959 eintreten, 4862 Deutsche Mark.

§ 6

Die Tabelle der Anlage 3 zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1957 durch die in der Anlage 5 dieser Verordnung angegebenen Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes ergänzt.

δ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I

S. 45), Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe der folgenden Besonderheiten auch im Saarland:

- Für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1957 bis 31. August 1957 wird die Tabelle der Anlage 1a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung durch die in der Anlage 6 dieser Verordnung angegebenen Werte und die Tabelle der Anlage 1a zu § 32 des
- Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 7 dieser Verordnung angegebenen Werte für nach Beitragsklassen entrichtete Beiträge ergänzt.
- 2. In Ergänzung der Anlage 2a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung, der Anlage 2a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Anlage 1a zu § 54 Abs. 3 Buchstabeb des Reichsknappschaftsgesetzes wird der Wert für die Umrechnung von Arbeitsentgelten in Franken in Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1957 mit 0,0103 festgesetzt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1958.

#### Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Blank

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)

7.1			***************************************	L	ohn- ode	er Beitra	gsklasse	en.			
Zeitraum	1	II	111	IV	V	VI	VII	VIII	IX	х	XI
vom 1. Januar 1957 bis 28. Februar 1957	0,10	0,18	0,30	0,42	0,59	0,83	1,19	1,67	2,14	2,62	3,09

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1)

			В	eiträg	e nach	§§ 13	887 un	d 1388	3 der :	Reichs	versic	herun	gsordi	nung		
Zeitraum		-						Beitra	gsklas	sen						
	1	11	111	IV	V B	VI	VII	VIII	IX D	X	XI.	XII	XIII	XIV	XV G	XVI H
	<u> </u> 	<u> </u>	A 		D				ען		E				0	
vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957	0,25	0,99	1,98	2,97	3,97	4,96	5,95	6,94	7,93	8,92	9,91	10,91	11,90	<b>12,</b> 89	13,88	14,87

**Anlage 3** (zu § 3 Abs. 2)

7				Ge	halts- o	der Beitr	agsklas	sen			
Zeitraum	I	11	Ш	IV	V	VI	VII	VIII	IX	x	XI
vom 1. Januar 1957 bis 28. Februar 1957	0,25	0,74	1,24	1,74	2,48	3,47	4,96	6,94	8,92	11,15	13,63

Anlage 4 (zu § 3 Abs. 2)

			Bei	träge	nach (	§ 114	und 1	15 des	Ange	estellt	enver	sicheru	ıngsge	esetzes	5	
Zeitraum								Beitra	gsklas	ssen						
	I	11	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	ΧI	XII	XIII	XIV	XV	XVI
	ļ		A		В		С		D		Е		F		G	Н
vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957	0,25	0,99	1,98	2,97	3,97	4,96	5,95	6,94	7,93	8,92	9,91	10,91	11,90	12,89	13,88	14,87

Anlage 5 (zu § 6)

#### Kalenderjahr 1957

Tabelle A

				j	3rutto-Ja	hresarb	eitsentg	elt in D	eutsche	Mark			
	0	1000,—	2000,—	3000,	4000,—	5000,	6000,—	7000,—	8000,—	9000,	10000,—	11000,	12000,-
0		19,62	39,25	58,87	78,49	98,12	117,74	137,36	156,99	176,61	196,23	215,86	235,48
100,	1,96	21,59	41,21	60,83	80,46	100,08	119,70	139,32	158,95	178,57	198,19	<b>217</b> ,82	
200.—	3,92	23,55	43,17	62,79	82,42	102,04	121,66	141,29	160,91	180,53	200,16	219,78	
300,—	5,89	25,51	45,13	64,76	84,38	104,00	123,63	143,25	162,87	182,50	202,12	221,74	
400,	7,85	27,47	47,10	66,72	86,34	105,97	125,59	145,21	164,84	184,46	204,08	223,70	
500,	9,81	29,43	49,06	68,68	88,30	107,93	127,55	147,17	166,80	186,42	206,04	225,67	
600,	11,77	31,40	51,02	70,64	90,27	109,89	129,51	149,14	168,76	188,38	208,01	227,63	_
700,—	13,74	33,36	52,98	72,61	92,23	111,85	131,48	151,10	170,72	190,35	209,97	229,59	
	15,70	35,32	54,95	74,57	94,19	113,81	133,44	153,06	172.68	192,31	211,93	231,55	
900,—	17,66	37,28	56,91	76,53	96,15	115,78	135,40	155,02	174,65	194,27	213,89	233,52	

Т	ab	el	le	F
,	un		10	

			Br	utto-Jahre:	sarbeitseni	igelt in De	utsche Ma	rk		
	0	10,	20,	30,—	40,	50,	60,	70,	80,—	90,-
0		0,20	0,39	0,59	0,78	0,98	1,18	1,37	1,57	1,77
1,—	0,02	0,22	0,41	0,61	0,80	1,00	1,20	1,39	1,59	1,79
2,—	0,04	0,24	0,43	0,63	0,82	1,02	1,22	1,41	1,61	1,81
3,	0,06	0,26	0,45	0,65	0,84	1,04	1,24	1.43	1,63	1,82
4,	0,08	0,27	0,47	0,67	0,86	1.06	1,26	1,45	1,65	1,84
5,	0,10	0,29	0,49	0,69	0,88	1,08	1,28	1,47	1,67	1,86
6,	0.12	0,31	0,51	0,71	0,90	1,10	1,30	1,49	1,69	1,88
7,	0,14	0,33	0,53	0.73	0,92	1,12	1,31	1,51	1,71	1,90
8,	0.16	0,35	0,55	0,75	0,94	1,14	1,33	1,53	1,73	1,92
9	0.18	0,37	0.57	0,77	0,96	1,16	1,35	1,55	1,75	1,94

## Anlage 6 (zu § 8)

Zeitraum		Lo	hn- od	er Beit	ragskla	ssen (s	aarländ	lische l	Monats	beiträg	e)	
Zentaum	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
vom 1. Januar 1957 bis 31. August 1957	0,71	1,42	2,84	4,26	5,68	7,10	8,52	9,24	11,37	14,21	17,05	22,73

#### Anlage 7 (zu § 8)

Zeitraum		Geh	alts- o	der Bei	itragsk	lassen	(saarläi	ndische	Mona	tsbeiträ	ge)	
Zenraum	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
vom 1. Januar 1957 bis 31. August 1957	0,71	1,42	2,84	4,26	5,68	7,10	8,52	9,24	11,37	14,21	17,05	22,73

#### Verordnung zur Ergänzung der Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten.

#### Vom 19. Dezember 1958.

Auf Grund des § 1387 Abs. 3 und des § 1388 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 45) sowie des § 114 Abs. 3 und des § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 88) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) In § 1387 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 114 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden für die Beitragsklasse XVI die Worte "von mehr als 725 DM" durch die Worte "von mehr als 725 DM bis 775 DM" ersetzt und in Ergänzung der Beitragsklassen I bis XVI die Beitragsklasse XVII für einen Bruttoarbeitsentgelt oder ein Bruttoarbeitseinkommen im Monat von mehr als 775 Deutsche Mark mit einem Monatsbeitrag von 112 Deutsche Mark angefügt.

(2) In § 1388 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und in § 115 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird in Ergänzung der Beitragsklassen A bis H die Beitragsklasse J mit einem Monatsbeitrag von 112 Deutsche Mark angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1958.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Blank

## Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Versahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

#### Vom 19. Dezember 1958.

Auf Grund des § 1256 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und des § 33 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 696) wird durch die dieser Verord-

nung als Anlage beigefügte Tabelle für das Kalenderjahr 1957 ergänzt.

#### 8 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1958.

#### Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Blank

Anlage (zu § 1)

#### Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten

#### Kalenderjahr 1957

oelle A	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
	0	1000,	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,-				
0	****	19,33	39,66	59,49	79,32	99,15	118,98	138,81	158,64	178,4				
100,	1,98	21,81	41,64	61,47	81,30	101,13	120,96	140,79	160,62					
200,—	3,97	23,80	43,62	63,45	83,28	103,11	122,94	142,77	162,60					
300,—	5,95	25,78	45,61	65,44	85,27	105,10	124,93	144,76	164,58					
400,	7,93	27,76	47,59	67,42	87,25	107,08	126,91	146.74	166,57	l —				
500,—	9,91	29,74	49,57	69,40	89,23	109.06	128,89	148.72	163,55					
600,	11,90	31,73	51,56	71,39	91,22	111.05	130.87	150.70	179.53					
700,—	13,88	33,71	53,54	73,37	93.20	113.03	132,86	152.69	172.52					
	15,86	35,69	55,52	75,35	95.18	115.01	134,84	154.67	174.50					
900,—	17,85	37,68	57,51	77.33	97,16	116,99	136.82	156.65	176,48					

ibelle B	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
***************************************	0	10,	20,	30,—	40,—	50,—	60,—	70,	80,	90,—				
0		0,20	0.40	0,59	0,79	0,99	1,19	1.39	1,59	1,78				
1,—	0,02	0,22	0,42	0,61	0,81	1,01	1,21	1,41	1,61	1,80				
2,—	0,04	0,24	0,44	0,63	0,83	1,03	1,23	1,43	1,63	1,82				
3,	0,05	0,26	0,46	0,65	0,85	1,05	1,25	1,45	1,65	1,84				
4,	0,03	0,23	0.48	0,67	0.87	1,07	1.27	1.47	1.67	1,86				
5,	0,10	0,30	0,50	0,69	0,89	1,09	1,29	1,49	1,69	1,88				
6,	0,12	0,32	0.52	0,71	0,91	1,11	1,31	1.51	1,71	1,90				
7,—	0,14	0,34	0,54	0,73	0,93	1,13	1,33	1.53	1.73	1,92				
8,—	0,16	0,36	0,56	0.75	0.95	1,15	1,35	1,55	1.74	1,94				
9,—	0,18	0,38	0.58	0,77	0,97	1,17	1,37	1,57	1.76	1,96				

#### Verordnung über die Berechnung des Kapitalwerts bei Abfindungen nach § 1295 der Reichsversicherungsordnung und nach § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

#### Vom 19. Dezember 1958.

Auf Grund des § 1295 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und des § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzs in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

Bei Abfindungen nach § 1295 der Reichsversicherungsordnung und nach § 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird das Kapital, das dem Werte der abzufindenden Leistung entspricht, als Produkt aus dem Jahresbetrage der Leistung und dem Kapitalisierungsfaktor errechnet, der für Leistungen an Versicherte aus der Tabelle 1, für Leistungen

stungen an Witwen und Witwer aus der Tabelle 2 und für Leistungen an Waisen aus der Tabelle 3 der Anlage zu entnehmen ist.

#### δ :

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1958.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Blank

Anlage (zu § 1)

Tabelle 1 Kapitalisierungsfaktoren für Leistungen an Versicherte

Alter des Berechtigten zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor	
unter 23 Jahren	6	
23 Jahre bis unter 26 Jahren	7	
26 Jahre bis unter 28 Jahren	8	
28 Jahre bis unter 31 Jahren	9	
31 Jahre bis unter 33 Jahren	10	
33 Jahre bis unter 36 Jahren	11	
36 Jahre bis unter 59 Jahren	12	
59 Jahre bis unter 63 Jahren	11	
63 Jahre bis unter 66 Jahren	10	
66 Jahre bis unter 69 Jahren	9	
69 Jahre bis unter 72 Jahren	. 8	
72 Jahre bis unter 74 Jahren	. 7	
74 Jahre bis unter 78 Jahren	6	
78 Jahre bis unter 81 Jahren	5	
81 Jahre bis unter 86 Jahren	4	
86 Jahre bis unter 92 Jahren	3	
92 Jahre und mehr	2	

Tabelle 2 Kapitalisierungsfaktoren für Leistungen an Witwen und Witwer

Alter der Witwe oder des Witwers zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor
unter 25 Jahren	5
25 Jahre bis unter 27 Jahren	6
27 Jahre bis unter 28 Jahren	7
28 Jahre bis unter 29 Jahren	8
29 Jahre bis unter 30 Jahren	9
30 Jahre bis unter 31 Jahren	10
31 Jahre bis unter 32 Jahren	11 -
32 Jahre bis unter 33 Jahren	12
33 Jahre bis unter 34 Jahren	13
34 Jahre bis unter <b>36 Ja</b> hren	14
36 Jahre bis unter 38 Jahren	15
38 Jahre bis unter <b>43 Jahren</b>	16
43 Jahrè bis unter 45 Jahren	17
45 Jahre bis unter 52 Jahren	16
52 Jahre bis unter <b>55 Jahren</b>	15
55 Jahre bis unter <b>58 Jahren</b>	14
58 Jahre bis unter 61 Jahren	13
61 Jahre bis unter 63 Jahren	12
63 Jahre bis untér 65 Jahren	11
65 Jahre bis unter 68 Jahren	10
68 Jahre bis unter 70 Jahren	9
70 Jahre bis unter <b>73 Jahre</b> n	8
73 Jahre bis unter 75 Jahren	7
75 Jahre bis unter 78 Jahren	6
78 Jahre bis unter 82 Jahren	5
82 Jahre bis unter 86 Jahren	4
86 Jahre bis unter 92 Jahren	3
92 Jahre und mehr	2

Tabelle 3 Kapitalisierungsfaktoren für Leistungen an Waisen

Alter der Waise zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor	
unter 1 Jahr	13	
1 Jahr bis unter 2 Jahren	13	
2 Jahre bis unter 3 Jahren	12	
3 Jahre bis unter 4 Jahren	12	
4 Jahre bis unter 5 Jahren	11	
5 Jahre bis unter 6 Jahren	10	
6 Jahre bis unter 7 Jahren	10	
7 Jahre bis unter 8 Jahren	9	
8 Jahre bis unter 9 Jahren	8	
9 Jahre bis unter 10 Jahren	8	
10 Jahre bis unter 11 Jahren	7	
11 Jahre bis unter 12 Jahren	6	
12 Jahre bis unter 13 Jahren	5	
13 Jahre bis unter 14 Jahren	5	
14 Jahre bis unter 15 Jahren	4	
15 Jahre bis unter 16 Jahren	3	
16 Jahre bis unter 17 Jahren	2	
17 Jahre und mehr	1	

#### Verordnung zur Anderung der Neubaumietenverordnung.

Vom 19. Dezember 1958.

Auf Grund des § 48 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047), des § 72 Abs. 6 und des § 105 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbauund Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel I

Die Neubaumietenverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1736) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Verweisung auf die Altbaumietenverordnung

Soweit in dieser Verordnung auf Mietpreisvorschriften für Wohnraum, der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, verwiesen wird, tritt an die Stelle der Grundmiete Kraft.

im Sinne des § 6 der Altbaumictenverordnung vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549) die Einzelmiete."

2. In § 8 wird in Satz 1 das Datum "31. Dezember 1958" durch das Datum "31. Dezember 1959" und in Satz 2 das Datum "1. Januar 1959" durch das Datum "1. Januar 1960" ersetzt.

#### Artikel II

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ersten Wohnungsbaugesetzes und mit § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel III

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1958 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wohnungsbau Lücke

Der Bundesminister für Wirtschatt Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz Schäffer

#### Zweite Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

Vom 19. Dezember 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 59) in der Fassung der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 21. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1905) wird wie folgt geändert: In § 4 wird die Zeitbestimmung "1958" durch die Zeitbestimmung "1959" ersetzt.

§ 2

#### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung auch im Land Berlin.

δ 3

#### Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1958.

Der Bundesminister der Finanzen Etzel

## Elite Verordnung zur Anderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

#### Vom 20. Dezember 1958.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) und der am Tage der Verkündung dieser Verordnung geltenden Fassung verordnet die Bundesregierung:

#### § 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 15. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 721), werden wie folgt geändert:

- 1. § 29 Abs. 2 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:
  - "5. a) Erzeugnisse aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Tori, und zwar
    - aa) Kraft- und Schmierstoffe, flüssige Heizstoffe (ausgenommen die unter Buchstabe b genannten Heizöle) und flüssige Leuchtstoffe, die aus den genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt sind;
    - bb) Zwischenerzeugnisse, die aus den genannten Rohstoffen hergestellt sind, soweit sie zur weiteren Versdelung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden;

- b) mittelschwere und schwere Heizöle aus Erdöl oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen (aus Nr. 2710 35 und 37 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik);".
- 2. § 30 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
  - "3. die in § 29 Abs. 2 Ziff. 5 Buchstabe a genanten Gegenstände aus Erdöl, Kohle, Olschiefer oder Torf oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt oder die in § 29 Abs. 2 Ziff. 5 genannten fiüssigen Heizstoffe miteinander oder mit Zusatzstoffen zur Verbesserung (Additives) vermischt werden;".

#### § 2

Die Vorschriften des § 1 sind auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1958 bewirkt worden sind.

#### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 12 Abs. 1 und § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen Etzel

#### Verordnung zur Überleitung des Lohnsteuerverfahrens auf die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts.

#### Vom 20. Dezember 1958.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) und des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1 Uberleitung der Steuerklassen

(1) Die auf den Lohnsteuerkarten 1958 eingetragenen Steuerklassen sind, soweit hinter der Steuerklasse nicht der Vermerk "neu" (§ 2) eingetragen ist, auf die nach § 2 der Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 21. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 773) geltenden Steuerklassen nach Maßgabe der folgenden Übersicht überzuleiten:

Steuerklasse nadi Ein- tragung auf der Lohnsteuer- karte 1958	Familienstand nach Eintragung auf der Lohn- steuerkarte 1958	Anzuwendende Steuer- klusse der Lohnsteuer- tabelle nach § 1 der Verordnung über die Jahrestohnsteuertabelle
1	2	3
I	ledig verwitwet geschieden	bei Arbeitnehmern, die nach dem 1.9.1903 ge- boren sind I bei Arbeitnehmern, die vor dem 2.9.1908 ge- boren sind II
	verheiratet	IV
II	verheiratet	III
II Z	ledig verwitwet geschieden verheiratet	} II
III	verheiratet	III
III Z	ledig geschieden verwitwet verheiratet	} II

- (2) Vollendet ein unverheirateter Arbeitnehmer der Steuerklasse I, der nach dem 1. September 1908 geboren ist, das 50. Lebensjahr, so hat der Arbeitgeber von dem Lohnzahlungszeitraum an, in den der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahrs fällt, die Steuerklasse II anzuwenden.
- (3) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto, das für den Arbeitnehmer nach § 31 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu führen ist, den auf der

Lohnsteuerkarte 1958 eingetragenen Familienstand und die Steuerklasse, nach der auf Grund der Überleitung (Absatz 1) vom 1. September 1958 an Lohnsteuer einzubehalten ist, zu vermerken.

(4) Führt die Überleitung nach der Übersicht in Absatz 1 zu einer ungünstigeren Steuerklasse oder zur Berücksichtigung einer geringeren Kinderzahl als derjenigen, die dem Arbeitnehmer zusteht, so kann der Arbeitnehmer beim zuständigen Finanzamt die Eintragung der für ihn zutreffenden Steuerklasse und Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte 1958 beantragen.

#### § 2

#### Erstmalige Ausschreibung von Lohnsteuerkarten, Anderung der Eintragung der Steuerklasse

- (1) Bei erstmaliger Ausschreibung von Lohnsteuerkarten 1958 für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. August 1958 enden, hat die Gemeindebehörde die nach § 1 maßgebende neue Steuerklasse mit dem Vermerk "neu" einzutragen.
- (2) Bei Anderung der Eintragung der Steuerklasse auf den Lohnsteuerkarten 1958, die mit Wirkung von einem nach dem 31. August 1958 liegenden Zeitpunkt vorgenommen wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 3 Beseitigung von Härten bei Anwendung der Steuerklasse IV

- (1) Ist bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und beide nach Steuerklasse IV zu besteuern sind, der Arbeitslohn eines Ehegatten in einem Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 31. August 1958 endet, niedriger als der Eingangsbetrag der Lohnstufe, bis zu der in Steuerklasse IV Lohnsteuer nicht erhoben wird, so wird der Unterschiedsbetrag auf Antrag der Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten mit dem niedrigeren Arbeitslohn als Hinzurechnungsbetrag und in gleicher Höhe auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten als steuerfreier Betrag eingetragen. Ist der Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten niedriger als der Pauschbetrag für Werbungskosten, so tritt bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags an die Stelle des tatsächlichen Arbeitslohns der Pauschbetrag für Werbungskosten. Das gilt auch, wenn der geringer verdienende Ehegatte vor Ablauf des Kalenderjahrs aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.
- (2) Der Hinzurechnungsbetrag und der steuerfreie Betrag nach Absatz 1 sind frühestens mit Wirkung für die Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. August 1958 enden, auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

#### § 4

## Besteuerung von Arbeitnehmern, die gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen stehen

(1) Die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, ist in Höhe von 20 vom Hundert des Bruttoarbeitslohns aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis einzubehalten. Der Steuersatz von 20 vom Hundert erhöht sich auf 25 vom Hundert, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt. Übernimmt der Arbeitgeber

auch die Kirchensteuern und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen, so sind diese Beträge für die Berechnung der Lohnsteuer dem Arbeitslohn einmal hinzuzurechnen.

(2) Ein etwa auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragener steuerfreier Betrag ist vor Anwendung des Steuersatzes von 20 vom Hundert oder 25 vom Hundert vom Arbeitslohn abzuziehen. Ein nach § 14 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte etwa eingetragener Hinzurechnungsbetrag ist nicht zu berücksichtigen.

## § 5 Besteuerung von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen

Für die Besteuerung von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen (sonstige Bezüge) sind die Vorschriften des § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung mit den folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Von dem sonstigen Bezug ist die Lohnsteuer mit 20 vom Hundert einzubehalten, wenn die Bemessungsgrundlage innerhalb der Beträge liegt, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergeben:

Bemessungsgrundlage in der Steuerklasse		bei Kinderfreibeträgen für						
vor der Uberleitun <b>g</b> gem. <b>§ 1</b> Abs. <b>1</b>	nach der Uberleitung gem. § 1 Abs. 1		0 Kinder DM	1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM
1	2	3	4	5	6	7	. 8	9
I	I	von bis	2 910 9 209,99					
II III III Z (ver- witwet)	III	von bis	4 620 17 219,99	5 520 18 119,99	7 200 19 799,99	9 000 21 599,99	10 800 23 399,99	12 600 25 199,99
II Z (ledig, verwitwet, geschieden) III Z (ledig, geschieden)	II	von bis	3 750 10 049,99	5 010 11 309,99	6 690 12 989,99	8 490 14 789,99	10 290 16 589,99	12 090 18 389,99
II Z (verheiratet) III Z (verheiratet)	IV	von bis	2 940 15 539,99	3 390 15 989,99	4 230 16 829,99	5 130 17 729,99	6 030 18 629,99	6 930 19 529,99

Für das sechste und jedes weitere Kind, für das der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag erhält, erhöhen sich die Beträge der Spalte 9 in den nach der Überleitung geltenden Steuerklassen II und III um je 1800 DM, in der nach der Überleitung geltenden Steuerklasse IV um je 900 DM.

Der Steuersatz von 20 vom Hundert erhöht sich auf 25 vom Hundert, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den sonstigen Bezug übernimmt.

 Ist die Bemessungsgrundlage niedriger als der nach der Steuerklasse und Zahl der Kinder in Betracht kommende Eingangsbetrag der Übersicht in Nummer 1, so ist von dem sonstigen Bezug Lohnsteuer nicht einzubehalten.

- 3. Ist die Bemessungsgrundlage höher als der nach der Steuerklasse und Zahl der Kinder in Betracht kommende Endbetrag aus der Übersicht in Nummer 1, so sind die Steuersätze aus den Tabellen in § 35 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung anzuwenden. Enthält die Eintragung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte 1958 den Vermerk "neu" (§ 2), so ist von der Steuerklasse in Spalte 1 der Übersicht in § 1 Abs. 1 auszugehen, die unter Berücksichtigung des Familienstands der Steuerklasse in Spalte 3 der Übersicht in § 1 Abs. 1 entspricht.
- 4. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die bisherige Steuerklasse II zugrunde zu legen.
- 5. Die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses gezahlt wird, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe der Bemessungsgrundlage 20 vom Hundert des sonstigen Bezugs, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuer trägt, und 25 vom Hundert des sonstigen Bezugs, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt.
- 6. § 35 Abs. 2 Satz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ist nicht mehr anzuwenden.

#### § 6

#### Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern

- (1) Für den Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern gilt, unbeschadet der Vorschriften des § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1958, das Folgende:
  - Unverheiratete beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben und bei denen kein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen ist, fallen in die nach der Überleitung (§ 1 Abs. 1) geltende Steuerklasse I.

- Alle anderen beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer fallen in die nach der Uberleitung (§ 1 Abs. 1) geltende Steuerklasse II.
- 3. Für die Anwendung der Steuerklasse und die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen sind die dem Arbeitgeber bekannten Verhältnisse des Arbeitsnehmers maßgebend. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, diese Verhältnisse dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung sind nicht mehr anzuwenden.

#### § 7

#### Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung sind, vorbehaltlich einer anderen Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, erstmals für laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. August 1958 endet, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. August 1958 zufließen, anzuwenden.

#### § 8

#### Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) auch im Land Berlin.

#### § 9

#### Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen Etzel

## Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV). Vom 20. Dezember 1958.

Auf Grund des § 39 Abs. 3 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) und des § 9 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Anderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe "Notopfer Berlin" vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

#### Grundsatz, Jahreslohnsteuertabelle

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird die im Laufe eines Kalenderjahrs (Ausgleichsjahrs) einbehaltene Lohnsteuer, soweit sie die Lohnsteuer übersteigt, die auf den Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs nach der für das Ausgleichsjahr geltenden Jahreslohnsteuertabelle entfällt, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ausgeglichen (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Jahreslohnsteuertabelle ist

- für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer nach den für den Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes (ohne Berlin-West) maßgebenden Vorschriften zu berechnen ist, die dafür gültige Jahreslohnsteuertabelle (allgemeine Jahreslohnsteuertabelle),
- 2. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer auf Grund des § 5 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe "Notopfer Berlin" Steuererleichterungsgesetz für Berlin (West) vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) um 20 vom Hundert ermäßigt zu berechnen ist, die dafür gültige, aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (Nummer 1) abgeleitete Jahreslohnsteuertabelle (Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin-West).

#### § 2

#### Zuständigkeit

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird durch den Arbeitgeber (§ 3) oder durch das Finanzamt (§ 4) durchgeführt. Ist bei demselben Arbeitnehmer sowohl eine Zuständigkeit des Arbeitgebers als auch des Finanzamts gegeben, so hat das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, soweit dieser nicht bereits durch den Arbeitgeber im Rahmen des § 3 vorgenommen worden ist.

#### § 3

#### Zuständigkeit des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber, bei dem sich der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs in

einem Dienstverhältnis befindet, ist, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2,

- verpflichtet, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt und der Arbeitnehmer, für den der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis gestanden hat,
- berechtigt, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen,
  - a) wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt oder
  - b) wenn der Arbeitnehmer, für den der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis gestanden hat (unständige Beschäftigung) und die Zeit, während der er in keinem Dienstverhältnis gestanden hat, dem Arbeitgeber durch amtliche Unterlagen, z. B. durch Vorlage der Arbeitslosen-Meldekarte, nachweist.

Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs nacheinander bei verschiedenen Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis gestanden hat. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall den Inhalt der Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen, im Fall der Nummer 2 Buchstabe b auch der amtlichen Unterlagen im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu vermerken.

- (2) Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen,
  - wenn der Arbeitnehmer es beantragt, weil er nach § 46 Abs. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird,
  - 2. wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind,
  - wenn bei einem verwitweten Arbeitnehmer nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse III anzuwenden war,
  - 4. wenn bei dem Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse IV anzuwenden war.
  - wenn der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs nicht in einem Dienstverhältnis steht,
  - wenn der Arbeitnehmer unständig beschäftigt war und ein Fall des Absatzes İ Nr. 2 Buchstabe b nicht vorliegt,

- 7. wenn bei Beschäftigung des Arbeitnehmers in mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Dienstverhältnissen (Absatz1Satz2) die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vollständig vorliegen,
- wenn für den Arbeitnehmer ein voller Ausgleich durch den Arbeitgeber innerhalb des in Absatz 3 bezeichneten Zeitraums nicht möglich ist,
- wenn bei dem Arbeitnehmer die Lohnsteuer wegen Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach § 37 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen war,
- wenn dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vorliegt, z. B. weil er sie ihm ausgehändigt hat (§ 4 Abs. 5),
- nachdem der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer den Lohnzettel nach § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ausgeschrieben hat,
- 12. soweit der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte
  - a) nach einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder besteuert zu werden begehrt und der Arbeitgeber dies nach § 5 Abs. 2 nicht berücksichtigen darf oder
  - b) höhere steuerfreie Beträge (§§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) geltend macht,
- 13. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 5 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat,
- 14. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) der Arbeitnehmer, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) die Angehörigen des Arbeitnehmers seit mindestens vier Monaten vor dem Ende des Ausgleichsjahrs ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben,
- 15. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs bestanden hat (§ 9),
- 16. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist (§ 10).

- (3) Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber frühestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs endet, so viel an Lohnsteuer weniger einzubehalten, als dem Arbeitnehmer im Laufe des Ausgleichsjahrs nach §§ 5 und 6 zuviel einbehalten worden ist (Aufrechnung). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auch mit Lohnsteuerbeträgen zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat, und den verrechneten Betrag dem Arbeitnehmer zu erstatten (Erstattung).
- (4) Der Arbeitgeber hat über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die folgenden Angaben zu machen:
  - 1. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs ist der erstattete Betrag oder — soweit gegen Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet wird, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs geendet haben — der aufgerechnete Betrag je besonders anzugeben. In diesen Fällen ist auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich vor der Erstattung oder Aufrechnung ergibt. Soweit gegen Lohnsteuer für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum aufgerechnet wird, ist als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich nach der Aufrechnung als Jahreslohnsteuer ergibt.
  - 2. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs ist die Lohnsteuer, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs geendet haben, vor Abzug der in Nummer 1 bezeichneten, für das Ausgleichsjahr erstatteten oder aufgerechneten Beträge anzugeben.
  - Die den Arbeitnehmern erstatteten Beträge sind bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung in einer Summe gesondert abzusetzen.

#### § 4

#### Zuständigkeit des Finanzamts

- (1) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen,
  - wenn oder soweit nach § 3 der Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht vom Arbeitgeber durchzuführen ist oder der Arbeitgeber von seiner Berechtigung, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, keinen Gebrauch macht,
  - wenn das Finanzamt die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch seine Dienststellen für geboten hält.

- (2) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag vorläufig eingetragen ist und die endgültige Feststellung nach § 27 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nach Ablauf des Ausgleichsjahrs einen höheren steuerfreien Betrag ergibt. Ergibt die Feststellung einen niedrigeren steuerfreien Betrag, so ist die sich ergebende Mehrsteuer nach § 28 a Abs. 1 Ziff. 8, § 46 Abs. 2 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nachzufordern.
- (3) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr nach § 46 Abs. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen ist.
- (4) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder - in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes -- seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig begründete. Bei mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt der Wohnsitz des Arbeitnehmers befand, von dem aus er seiner Beschäftigung nachging. Ist hiernach in den Fällen der §§ 9 und 10 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist in den Fällen des § 9 das Finanzamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 10 das Finanzamt der Betriebstätte zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Für die Durchführung eines gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 7a) ist das Finanzamt zuständig, das für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem Ehemann zuständig wäre.
- (5) Der Antrag des Arbeitnehmers ist spätestens am 30. April des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs einzureichen. Die Frist verlängert sich im Fall des § 7a bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Ausgleichsjahr. Bei Versäumung der Frist sind die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die für das Ausgleichsjahr ausgeschriebene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Bei fehlender Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Finanzamts eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die die in § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgeschenen Angaben enthaltenmuß. Arbeitnehmer, die im Ausgleichsjahr unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer einer Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen oder in anderer Weise glaubhaft machen.
- (6) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist ein mit Rechtsmittelbelchrung versehener Bescheid zu erteilen, gegen den das ordentliche Rechtsmittelverfahren gegeben ist (§ 235 Ziff. 5 der Reichsabgabenordnung).
- (7) Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Erstattung durch. Der zu er-

stattende Betrag ergibt sich aus den §§ 5 bis 10. Der erstattete Betrag ist auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahrs zu vermerken.

#### § 5

#### Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

- (1) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird der maßgebende Arbeitslohn (§ 6)
  vermindert um den auf der Lohnsteuerkarte etwa
  eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag. Ist ein
  Jahresbetrag nicht eingetragen worden, so ist die
  Summe der steuerfreien Beträge vom Arbeitslohn
  abzuzichen, die beim Lohnsteuerabzug für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume während der Geltungsdauer der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte
  zu berücksichtigen waren. Macht der Arbeitnehmer
  höhere Freibeträge geltend, als auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, so hat das Finanzamt den
  steuerfreien Jahresbetrag nach den Vorschriften der
  §§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und vom Arbeitslohn abzuziehen.
- (2) Für den sich nach Absatz 1 ergebenden Arbeitslohn wird die Jahreslohnsteuer nach der für das Ausgleichsjahr maßgebenden Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse und Zahl der Kinder sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit nachstehenden Maßgaben zugrunde zu legen:
  - 1. Waren während des Ausgleichsjahrs nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte verschiedene Steuerklassen anzuwenden, so ist die günstigere Steuerklasse für das ganze Ausgleichsjahr zugrunde zu legen, wenn die Eintragung der günstigeren Steuerklasse für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten gegolten hat; das gleiche gilt für die Zahl der Kinder. Das Finanzamt hat entsprechend zu verfahren, wenn die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs beantragt wird, weil die Voraussetzungen für die Gewährung einer günstigeren Steuerklasse mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen haben; das gleiche gilt für eine günstigere Zahl der Kinder. Sätze 1 und 2 dieser Nummer 1 gelten nicht, wenn für einen Teil des Ausgleichsjahrs bei einem verwitweten Arbeitnehmer die Steuerklasse III (vergleiche Nummer 4) oder bei anderen Arbeitnehmern die Steuerklasse IV (vergleiche Nummer 5) anzuwenden war.
  - 2. Hat in den Fällen der Nummer 1 die Eintragung der günstigeren Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte nicht für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten gegolten oder wird die Anwendung einer günstigeren Steuerklasse beim Finanzamt beantragt und haben die Voraussetzungen für die Gewährung der günstigeren Steuerklasse nicht mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen, so ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber unter Zugrundelegung der ungünstigeren Steuerklasse und anschließend auf Antrag

- vom Finanzamt nach Maßgabe des § 8 durchzuführen; das gleiche gilt für die Zahl der Kinder.
- 3. Bei Arbeitnehmern, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in die Steuerklasse I fallen und vor dem 1. September des Ausgleichsjahrs das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist für das ganze Ausgleichsjahr die Steuerklasse II (0 Kinder) anzuwenden. Vollenden sie nach dem 31. August des Ausgleichsjahrs das 50. Lebensjahr, so hat der Arbeitgeber nach der Nummer 2 und das Finanzamt nach § 8 zu verfahren.
- 4. War bei einem verwitweten Arbeitnehmer nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse III anzuwenden oder liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse III nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs vor und ist deshalb nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs stets das Finanzamt zuständig, so gilt das Folgende:
  - a) Haben beide Ehegatten im Ausgleichsjahr Arbeitslohn bezogen und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vor und ist ein Antrag auf getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht gestellt, so darf für die Ehegatten nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 7a durchgeführt werden.
  - b) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich für den verwitweten Arbeitnehmer die Steuerklasse III für das ganze Ausgleichsjahr zugrunde zu legen. Wegen der anzuwenden Zahl der Kinder gelten die Nummern 1 und 2.
- 5. War nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse IV anzuwenden oder liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse IV für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs vor und ist deshalb nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs stets das Finanzamt zuständig, so gilt, vorbehaltlich der Vorschriften der vorigen Nummer 4, das Folgende:
  - a) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vor und ist ein Antrag auf getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 4 des

- Einkommensteuergesetzes nicht gestellt, so darf für die Ehegatten nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 7a durchgeführt werden.
- b) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kommen für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem einzelnen Ehegatten nur die Steuerklassen I und II in Betracht; die Nummern 1, 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Unterschied zwischen der nach Absatz 2 ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von dem bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich maßgebenden Arbeitslohn (§ 6) einbehalten worden ist, wird ausgeglichen.
- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 13 und 14 wird, vorbehaltlich der Vorschriften des § 8 Abs. 4 und 5, die Lohnsteuer für die gesamten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach der Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West) ermittelt. Im übrigen sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und des § 8 anzuwenden.

#### § 6

#### Maßgebender Arbeitslohn

- (1) Maßgebender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes für die Lohnzahlungszeiträume des Ausgleichsjahrs zugeflossen ist. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Ausgleichsjahr geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs, soweit sie dem Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr zugeflossen sind.
- (2) Zum Arbeitslohn (Absatz 1) gehören auch, ohne Rücksicht auf die Behandlung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn im Laufe des Ausgleichsjahrs, die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, wenn der Arbeitslohn 15 000 Deutsche Mark im Ausgleichsjahr übersteigt (§ 32 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).
- (3) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bleiben außer Betracht
  - Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschbetrag davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich unberücksichtigt bleiben,
  - ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 2 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom

6. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 388), wenn der Arbeitnehmer nicht die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt.

(4) Die Summe der Beträge, die wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) beim Lohnsteuerabzug dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen waren, ist auch dem Arbeitslohn bei Vornahme des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hinzuzurechnen.

#### § 7

#### Mehrere Dienstverhältnisse

Bei einem Arbeitnehmer, der im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) aus allen Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Der auf der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbetrag (§ 14 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) bleibt unberücksichtigt. Die Vorschriften des § 5 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 7 a

## Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Ehegatten

- (1) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe a wird durch das Finanzamt auf Antrag der Ehegatten ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Können die Ehegatten den Autrag nicht gemeinsam stellen, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist oder weil ein Ehegatte verstorben ist, so genügt es, wenn der andere Ehegatte den Antrag stellt.
- (2) Bei der Durchführung des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) beider Ehegatten aus ihren sämtlichen Dienstverhältnissen zusammengerechnet. Die auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten etwa eingetragenen Hinzurechnungsbeträge bleiben unberücksichtigt. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden die auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge, soweit sie auf Grund der §§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung eingetragen worden sind, abgezogen. Machen die Ehegatten höhere steuerfreie Beträge geltend, als auf den Lohnsteuerkarten eingetragen sind, so ist der steuerfreie Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und von dem zusammengerechneten Arbeitslohn abzuziehen. Außerdem werden ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark und ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 636 Deutsche Mark abgezogen. Übersteigt der maßgebende Arbeitslohn eines Ehegatten nicht den Betrag von 564 Deutsche Mark, so ist nur ein Betrag von 636 Deutsche Mark zuzüglich des maßgebenden Arbeitslohns dieses Ehegatten von dem zusammengerech-

neten Arbeitslohn abzuziehen. Für den sich hiernach ergebenden Arbeitslohn wird die Jahreslohnsteuer nach der Steuerklasse III ermittelt. Wegen der Zahl der Kinder gilt § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von den Arbeitslöhnen beider Ehegatten einbehalten worden ist, wird ausgeglichen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 13 und 14 sind die Vorschriften des § 5 Abs. 4 anzuwenden.

(3) Das Finanzamt, das den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt, hat dem Finanzamt, das für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs der Ehefrau zuständig wäre, die Durchführung des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs mitzuteilen.

#### § 8

#### Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle in besonderen Fällen

- (1) Sind nach § 5 Abs. 2 im Ausgleichsjahr verschiedene Steuerklassen oder verschiedene Zahlen der Kinder zugrunde zu legen, so ist die Jahreslohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn und der Jahreslohnsteuertabelle für jede Steuerklasse oder Zahl der Kinder, die während des Ausgleichsjahrs maßgebend war, zu ermitteln und mit dem Teilbetrag zu berücksichtigen, der sich nach dem Verhältnis des Zeitraums der Gültigkeitsdauer der verschiedenen Steuerklassen oder der verschiedenen Zahl der Kinder zu zwölf ergibt; dabei ist die Gültigkeitsdauer der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf volle Monate aufzurunden. Die Summe der so ermittelten Steuerbeträge ergibt die Jahreslohnsteuer.
- (2) War wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu berechnen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Dabei ist für die Zeit, in der die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vorgelegen hat, die Steuerklasse I anzuwenden.
- (3) Stellt das Finanzamt bei der Durchführung eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 4) fest, daß der Arbeitnehmer für Kinder, die am 1. Januar des Ausgleichsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet hatten, Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes) erhalten hat und die Voraussetzungen dafür im Laufe des Ausgleichsjahrs weggefallen sind, so ist nach Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte nicht beantragt hat. Dabei sind die Steuerklasse und Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die für die einzelnen Monate maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung beantragt hätte. Die Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die gewährten Kinderfreibeträge im Ausgleichsjahr mindestens vier Monate bestanden haben.
- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 13 ist, wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die sich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 5 des Steuererleich-

terungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark zusammensetzen, wie folgt zu verfahren:

- 1. Die Lohnsteuer, die auf den maßgebenden Arbeitslohn (§§ 6, 7 und 7a), vermindert um den in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 5, 7 und 7a), nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle entfällt, ist um 20 vom Hundert des Betrags zu ermäßigen, der von dieser Lohnsteuer nach dem Verhältnis der in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.
- 2. Sind auch die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 oder 3 gegeben, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Summe der Steuerbeträge, die in diesen Fällen nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln ist, um 20 vom Hundert des Betrags ermäßigt wird, der von dieser Summe nach dem Verhältnis der in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.
- (5) Die Vorschriften in Absatz 4 Nr. 1 und 2 sind in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 14 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) sämtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) treten.

#### § 9

#### Beginn oder Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs

- (1) Hat die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des vollen Ausgleichsjahrs bestanden, so findet, vorbehaltlich der Vorschrift des § 10, die Vorschrift des § 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der maßgebende Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer, die auf die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht entfallen, und die steuerfreien Beträge, die während der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen waren oder sich nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 für die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht ergeben, dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegt werden.
- (2) Ist die unbeschränkte Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs weggefallen, so kann der Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Wegfall der unbe-

schränkten Steuerpflicht sofort durchgeführt werden, sofern nicht ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 7a) in Betracht kommt und die Grundlagen dafür erst nach Ablauf des Ausgleichsjahrs ermittelt werden können.

#### § 10

#### Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Personen, die nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln sind

- (1) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird auch bei einem Arbeitnehmer, der nach §1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist, für den aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes bezogenen Arbeitslohn nach den Vorschriften für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer durchgeführt, soweit sich aus § 40 Abs. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nichts anderes ergibt. Dabei ist, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2, die allgemeine Jahreslohnsteuertabelle anzuwenden. Ist der Arbeitnehmer während eines Teils des Ausgleichsjahrs unbeschränkt steuerpflichtig gewesen, so ist der in Satz 1 bezeichnete Arbeitslohn in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einzubeziehen.
- (2) Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) enthalten, von denen die nach § 5 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, so gilt das Folgende:
  - Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 enthalten oder besteht der Gesamtbetrag neben solchen Einkünften aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so ist, abweichend von Absatz 1, die Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West) anzuwenden.
  - 2. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark enthalten, so ist nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 zu verfahren.

#### § 11

#### Steuerklassen

Als Steuerklassen im Sinn dieser Verordnung gelten die in § 2 der Verordnung über die Jahres-lohnsteuertabelle vom 21. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 773) bezeichneten Steuerklassen. Sie sind beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Maßgabe der Vorschriften des § 5 Abs. 2 anzuwenden. Die auf den Lohnsteuerkarten 1958 ohne den Ver-

merk "neu" eingetragenen Steuerklassen sind auf die in Satz 1 bezeichneten Steuerklassen nach Maßgabe der folgenden Übersicht überzuleiten:

Steuerklasse (alt) nach Ein- tragung auf der Lohnsteuer- karte 1958	Familienstand nach Eintragung auf der Lohn- steuerkarte 1958	Anzuwendende Steuerklasse (neu) der Jahreslohnsteuer- tabelle nach § 1 der Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle		
1	2	3		
I	ledig geschieden verwitwet	bei Arbeitnehmern, die nach dem 1. 9. 1908 ge- boren sind 1 bei Arbeitnehmern, die vor dem 2. 9. 1908 ge- boren sind II		
	verheiratet	IV		
11	verheiratet	111		
[[ Z	ledig geschieden verwitwet	]		
	verheiratet	IV		
III	verheiratet	III		
III Z	ledig geschieden verwitwet verheiratet	} II III IV		

#### § 12 Anwendungszeitraum

Diese Verordnung ist erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1958 anzuwenden.

#### § 13 Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Ersten Gesetzes zur Anderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe "Notopfer Berlin" — Steuererleichterungsgesetz für Berlin (West) — vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) und mit Artikel 15 des Gesetzes zur Anderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) auch im Land Berlin.

#### § 14 Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen Etzel

#### Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 20. Dezember 1958.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

- die in der Zeit vom 18. bis 20. Januar 1959 in Wiesbaden stattfindende "14. Internationale Sportartikel-Fachmesse Wiesbaden";
- die in der Zeit vom 30. Januar bis 8. Februar 1959 in Berlin stattfindende "Grüne Woche Berlin 1959";
- die in der Zeit vom 22. bis 27. Februar 1959 in Nürnberg stattfindende "10. Internationale Spielwarenmesse";
- die in der Zeit vom 27. Februar bis 2. März 1959 in Köln stattfindende "Internationale Kölner Messe Frühjahr 1959, Hausrat- und Eisenwarenmesse";

- 5. die in der Zeit vom 28. Februar bis 5. März 1959 in Offenbach a. M. stattfindende "XX. Internationale Offenbacher Lederwarenmesse";
- 6. die in der Zeit vom 1. bis 5. März 1959 in Frankfurt a. M. stattfindende "Internationale Frankfurter Messe";
- die in der Zeit vom 13. bis 22. März 1959 in Berlin stattfindende Ausstellung "Wassersport und Wochenende Berlin 1959";
- 8. die in der Zeit vom 26. April bis 5. Mai 1959 in Hannover stattfindende "Deutsche Industrie-Messe Hannover 1959 (Technische Messe — Mustermesse)";
- die in der Zeit vom 3. bis 10. Mai 1959 in Frankfurt a. M. stattfindende "45. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft";
- 10. die in der Zeit vom 19. bis 22. Juni 1959 in Essen stattfindende "21. Deutsche Nähmaschinen-Fachausstellung 1959".

Bonn, den 20. Dezember 1958.

Der Bundesminister der Justiz Schäffer

## Einbanddecken für den Jahrgang 1958

Teil 1: 2,- DM zuzüglich 0,70 DM Porto und Verpackung Teil II: 2,— DM zuzüglich 0,70 DM Porto und Verpackung

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1959

Ausführung: Halbleinen Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

VERLAG "BUNDESGESETZBLATT" BONN · POSTFACH